



VHW-ANWATEC GmbH / Rittergasse 13 / D-96106 Ebern

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

I. Geltungsbereich

Für Wartungs- und Reparaturaufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Auftragserteilung

1. Der Auftrag zur Beseitigung einer gemeldeten Störung kann vom Auftraggeber mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Er ist in jedem Fall verbindlich.

2. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen.

3. Der Auftragnehmer kann die Ausführung auch bereits bestätigter Aufträge ablehnen, wenn aus vorhergegangenen Aufträgen vom Auftraggeber Zahlungsverbindlichkeiten nicht eingehalten wurden.

III. Preis- und Fertigstellungsangaben

1. Angaben über Preise, Zeit- und Materialaufwand sind, da sich der Umfang der vorzunehmenden Arbeiten erst nach genauer Untersuchung feststellen lässt, auch bei schriftlicher Angabe nur annähernd und stellen keinen verbindlichen Vorschlag dar. Der Auftraggeber übernimmt hiermit ausdrücklich, sofern er keine Kostengrenze setzt, das damit verbundene Risiko.

2. Wünscht der Auftraggeber die Erstellung eines Kostenvoranschlages, so hat er dies ausdrücklich anzugeben.

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind. Andernfalls kann der Auftraggeber aus dem Kostenvoranschlag und seiner Überschreitung keine Rechte herleiten. Der Auftragnehmer ist an den Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Sollte der Auftragnehmer bei Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfragen überschritten werden, wenn sich die Gesamtkosten um nicht mehr als 20% erhöhen.

Ein zum Zwecke der Erstellung eines Kostenvoranschlages demontierter Gegenstand, der nicht instandgesetzt werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.

IV. Abnahme

Mit der Wiederinbetriebnahme und / oder widerspruchslosen Annahme nach Fertigstellung gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen.

V. Berechnung

1. Es gelten die am Tage der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze.

2. Bei Vorliegen eines verbindlichen Kostenvoranschlages genügt die Bezugnahme auf diesen Kostenvoranschlag. Zusätzliche Leistungen sind ggf. besonders aufzuführen.

3. Bei der Ausführung von Reparaturaufträgen entstehende Warte- bzw. Ausfallzeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden gemäß den in Ziffer 1 genannten Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

4. Wird ein Auftrag zurückgenommen bzw. nicht durchgeführt, so sind in allen Fällen die bis dahin entstandenen Kosten für aufgewendete Arbeits- und Wegzeiten, Transporte und etwaige verbrauchte Materialien vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Bei reinen Materiallieferungen ohne Montage sind Zahlungen innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 3 Wochen ab Rechnungsdatum rein netto in einer Summe zu leisten.

2. Bei Reparaturen und Wartungen sind Zahlungen innerhalb 8 Tagen ohne jeden Abzug in einer Summe zu leisten.

3. Die Zahlungsfrist gilt vom Tage des Rechnungsdatums an gerechnet. Eine andere Zahlungsweise bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

4. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so berechnet der Auftragnehmer vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe des bereits vor Reparaturbeginn gelieferten Materialanteils zu fordern.

6. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, zur Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die vom Auftragnehmer in Durchführung eines Instandsetzungsauftrages eingebauten Teile bleiben bis zur völligen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verbindung mit noch im Fremdeigentum stehenden Sachen erwirbt der Auftragnehmer ein Miteigentumsrecht an dem instandgesetzten Objekt in Höhe der von ihm gemäß seiner Rechnung aufgewendeten Materialkosten, Löhne, Auslösung, Fahrtkosten und sonstigen Nebenkosten. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung ganz oder teilweise im Rückstand, so ist der Auftragnehmer unbeschadet anderer Ansprüche berechtigt, die von ihm eingebauten Teile wieder ausbauen zu lassen und zurückzunehmen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen für Kunden des Auftraggebers, so gilt die entsprechende Forderung diesem Kunden gegenüber in Höhe der Forderung des Auftragnehmers als abgetreten.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Voraussetzung für einen eventuellen Gewährleistungsanspruch ist die fachgerechte und ordnungsgemäße Wartung der kompletten Anlagen während der Gewährleistungszeit. Durch eine Mängelbeseitigung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert oder erneuert.

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen sowie für eingebautes Material 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme und / oder Fertigstellung.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, bei offensichtlichen Mängeln spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Abnahme oder Inbetriebnahme dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung bereit.
3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Auftragsgegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragtem zur Verfügung steht. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
4. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Auftraggebers heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
5. Die Gewährleistungshaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber, infolge übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, höherer Gewalt oder durch chemische, elektrotechnische oder thermische Einflüsse, insbesondere von außen – wie z.B. Eindringen von heißem Wasser in die Kälteanlage – ohne Verschulden des Auftragnehmers entstehen.
6. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne das schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen am Auftragsgegenstand vorgenommen werden.
7. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste am Auftragsgegenstand selbst, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Falle der Beschädigung ist er zur lastenfremden Instandsetzung verpflichtet. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tage der Beschädigung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust; Ziffer IV.2 dieser Bedingung bleibt unberührt.
8. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Gewährleistungsfristen gelten auch für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlungen.
9. Für begründete Schadensersatzansprüche des Auftraggebers beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall der Höhe nach auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

IX. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Ebern.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Bamberg.

X. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung auszufüllen.